

Thomas Hoppe

**Zwischen Verfolgungseifer und
gesellschaftlich-politischer Amnesie**
Über den angemessenen Umgang mit Systemunrecht
in sozialemethischer Perspektive

[abgedruckt in: Societas Ethica (Hg.), *Vergangenes Unrecht vergeben?* 37. Jahrestagung in Askov, Dänemark, 23.-27. 8. 2000, Aarhus: University of Aarhus, Department of Systematic Theology 2001, 86-108]

Das im Titel markierte Spannungsfeld scheint zwei Extreme zu benennen, um die man sich in Wirklichkeit nicht zu kümmern braucht. Denn offensichtlich sind beide Extreme abzulehnen, weil sie aufgrund ihrer jeweiligen Einseitigkeiten dieser Wirklichkeit nicht gerecht werden: Verfolgungseifer droht zu verkennen, daß ein angemessener Umgang mit belasteter Vergangenheit stets auch auf die sozialen Rückwirkungen jeder individuellen Verfolgung von Unrecht mit strafrechtlichen Mitteln zu achten hat. Wenn andererseits in Gesellschaft und Politik eine Schlußstrichmentalität die Oberhand gewinnt, besteht die Gefahr, daß große Komplexe schuldhaften Handelns einfach verdrängt werden.

Doch lassen sich nicht nur gute Argumente *gegen* solche Haltungen nennen, sondern zunächst scheint manches durchaus *für* diese konträren Positionen zu sprechen. Wer mit den konkreten Auswirkungen schwerwiegender Verletzungen grundlegender Menschenrechte im Einzelfall konfrontiert ist, dem wird es schwer, für etwas anderes zu plädieren als für eine harte Bestrafung der Täter und ihrer Hintermänner. Ist das schon Verfolgungseifer, oder bedeutet es nicht vielmehr einen Ruf nach Gerechtigkeit, der sich im Angesicht der Opfer und ihrer oft fortdauernden Leiden geradezu aufdrängt? Andererseits: Wer aus aufrichtigen, d.h. nicht im Interesse des "Täterschutzes" strategisch kalkulierten Gründen für einen Schlußstrich plädiert, mag ebenfalls geltend machen, daß es sehr schwierig werden kann, im Bemühen um justizielle Aufarbeitung den zum Teil überaus verschiedenartigen Einzelfällen annähernd gerecht zu werden.

Die folgenden Ausführungen gelten daher zunächst der Verhältnisbestimmung von Recht und Gerechtigkeit in sozialemethischer Perspektive. Sie fragen sodann nach Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Reintegration von belasteten Personen und den Bedingungen dafür, daß eine solche Reintegration gelingen kann. Anschließend geht es darum, wie denjenigen Opfern von Systemunrecht, deren Leid durch rechtsförmige Verfahren nur teilweise oder gar nicht kompensiert wird, mehr Gerechtigkeit widerfahren kann. Dies ist auch im Kontext der Suche nach möglicher Versöhnung zwischen Tätern und Opfern wichtig, der einige Überlegungen gelten werden. Über

die individuelle Täter-Opfer-Situation wie über den Rahmen des Rechts hinaus weist schließlich eine Skizze von verbleibenden Herausforderungen für Gesellschaft und Politik.

I. Recht und Gerechtigkeit

Zunächst ist die Auffassung abzulehnen, man könne die individuelle Verstrickung von Tätern selbst in schwere Menschenrechtsverletzungen im Sinne einer generellen, voraussetzungslosen Amnestie handhaben. Denn die Forderung nach Straflosigkeit wird von den Opfern nicht nur als eine Verhöhnung empfunden. Sie wirkt sich auch so aus, daß die alten Hierarchien erhalten werden, ihre Verbrechen folgenlos bleiben, ja sich noch auszahlen. Indem einer großen Öffentlichkeit die Kenntnis der wirklichen Verhältnisse unter dem alten System vorenthalten wird, lassen sich seine menschenrechtsverletzenden Praktiken nicht mehr öffentlich ächten. Dadurch entsteht nicht nur die Gefahr, daß sich ein solches System von neuem herausbildet. Es entfallen auch die Minimalvoraussetzungen dafür, daß es zu einer Aussöhnung mit den Opfern kommen kann, da sich nicht einmal mehr öffentlich feststellen läßt, daß schweres Unrecht geschah. Die Legitimität der neuen politischen Ordnung, die die Zeit der Repression beenden soll, gerät dadurch ins Zwielicht - gerade bei denen, auf deren Unterstützung sie wesentlich angewiesen ist.

Die hauptsächliche Bedeutung strafrechtlicher Verfahren zur Ahndung von Menschenrechtsverletzungen liegt deshalb in ihrem Beitrag zur Aufdeckung der historischen Wahrheit einerseits und, damit verbunden, der moralischen und womöglich auch rechtlichen Rehabilitation von Opfern andererseits. Beides sind essentielle Voraussetzungen dafür, daß der Versuchung widerstanden werden kann, für die Verbrechen der Vergangenheit Rache zu üben, und daß Prozesse der Aussöhnung nicht von vornherein unmöglich werden. Die Legitimität auch des Strafrechts ist dabei an die Wahrung der individuellen Personwürde und an die Garantie der Menschenrechte auch für die Angeklagten rückgebunden. Hier liegt eine Grenze, die weder durch einzelne, inhaltlich entfaltete Rechtsnormen noch durch die Weise der Rechtsanwendung verletzt werden darf.

Strafrechtliche Sanktionen müssen darauf abzielen, die Einhaltung eines verbindlichen Rechts durchzusetzen, das individuelle Grundrechte schützt und dadurch dem Wohl eines Gemeinwesens dient. In diesem Sinn sind sie auf einen generalpräventiven Zweck gerichtet. Dabei bleibt stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Strafmaß und individuell zurechenbarem Vergehen zu beachten. Weiter verdient Aufmerksamkeit, wie sich eine konkrete Bestrafung auf die Chancen des Bestraften auswirken dürfte, nach Strafverbüßung resozialisiert zu werden. Die Spezialprävention tritt dagegen nach einem Systemwechsel in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung zurück, weil aufgrund der gewandelten Verhältnisse nur selten die Gefahr besteht,

daß Täter zu Wiederholungstätern werden.

Am wenigsten überzeugt die Verhängung von Strafen unter dem Gesichtspunkt der Retribution, d.h. von Sanktionen, die der Täter wegen des von ihm verübten Unrechts seitens der geschädigten Gemeinschaft erfährt. Denn der entscheidende sozioethische Aspekt liegt nicht in der Vergeltung gegenüber individuellem Fehlverhalten. Der Sinn von Strafprozessen und nachfolgenden Verurteilungen liegt vor allem darin, öffentlich sichtbar zu machen, daß dort, wo strafwürdiges Verhalten vorlag, nicht die Täter im Recht waren, sondern ihre Opfer. Diese Klarstellung hat unmittelbar etwas mit der Wiederherstellung der Würde der Opfer zu tun, die man ihnen schuldig ist¹. Wo im Blick auf einzelne Fälle und Personen Unrecht festgestellt

-
1. Die Rede von der "Wiederherstellung der Würde" der Opfer mag zunächst befremdlich erscheinen. Im philosophischen und theologischen Kontext versteht man unter der Personwürde eine Eigenschaft jedes Menschen, die mit seinem Menschsein gegeben ist und weder zerstört werden noch verlorengehen noch veräußert werden kann. Man kann allenfalls Menschen so behandeln, daß man diese ihre personale Würde nicht achtet - in bestimmter Hinsicht kann man auch sich selbst gegenüber so handeln. Die Rede von der "Wiederherstellung der Würde" entstammt demgegenüber einem anderen Sprachspiel. Ihr Gegenbegriff ist "Entwürdigung", ein Wort, das durchaus zum üblichen Sprachgebrauch gehört. Diese Redeweise bezieht sich auf Selbstbeschreibungen der Opfer im Hinblick auf das, was ihnen widerfahren ist und was sie dabei empfunden haben. Eindrücklich formuliert sie z.B. *Jean Améry*, *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*, Stuttgart 3. Aufl. 1997. Améry schreibt: "Ich habe versucht, den Prozeß zur Wiedererlangung meiner Würde einzuleiten, und das hat mir jenseits des physischen Überlebens eine Minimalchance eröffnet, das Ungeheure auch moralisch zu überstehen" (ebd., 141). Hier geht es um die ausgeprägte Wahrnehmung, daß bestimmte Formen der Behandlung einen Menschen demütigen, ihn erniedrigen - unter Umständen so weit, daß seine Selbstachtung dabei vollkommen zerstört wird. Diese Erniedrigung wird deswegen oft als schlimmer empfunden und wirkt länger nach als alle anderen mit dieser Behandlung verbundenen Ängste, Schrecken und körperlichen Schmerzen (vgl. z.B. *Willi Butollo / Maria Hagl / Marion Krüsmann*, *Kreativität und Destruktion posttraumatischer Bewältigung*, Stuttgart 1999, 50f.). Noch schlimmer ist es, wenn das System der Unterdrückung die Opfer zu Handlungen treibt, die nachher in unüberwindbaren Selbstvorwürfen enden. 1963 erschien ein grundlegender Aufsatz von *Kurt R. Eissler*, der über die Folgeschäden von KZ-Haft psychiatrisch zu gutachten hatte (Die Ermordung von wievielen seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?, in: *Psyche* 17 [1963] 5, 241-291). Er beschreibt die Zusammenhänge, die diese Zerstörung von Selbstachtung bewirken (ebd., 265f.): "Wenn ein Ethnologe von ... Eingeborenen gefangen und zu Tode gequält wird, so wird er auch in der erbärmlichsten Lage nicht notwendigerweise seinen Selbstrespekt verlieren. Er mag bis zum letzten Augenblick ein berechtigtes Gefühl der Überlegenheit über seine Peiniger bewahrt haben. Anders bei den Opfern der Konzentrationslager. Die Verfolger erschienen dort als die Vertreter des Rechts. B. wurde in Sträflingskleider gesteckt, ... das beste Mittel, das Opfer zu demoralisieren und des Selbstrespektes zu berauben. Der religiöse Märtyrer ist gegen eine solche Verletzung geschützt; auch Verfolgte, die durch ihre politische Überzeugungsstärke gegen Demoralisierung in einem gewissen Ausmaß geschützt waren, befanden sich in einer psychologisch vorteilhafteren Lage. Zumindest am Anfang; man unterschätze aber nicht den Einfluß der Zeit und das resultierende Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Ich kannte eine Frau, die sich in einem Konzentrationslager an ein anderes Mädchen anschloß. Die unzertrennliche Freundschaft erleichterte ihnen das Ertragen der Qualen. Alles, was sie hatten, wurde geteilt. Als sie einmal wegen Mehrarbeit ein Stück Brot als Vergünstigung erhielt, konnte sie, von Hunger gepeinigt, der Versuchung nicht widerstehen und verzehrte das Brot allein. Sie litt noch nach

und sanktioniert werden kann, wird die in ethischer wie juristischer Hinsicht geforderte Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht wieder möglich und zugleich der Blick für individuelle Tatverantwortlichkeit geschärft.

Der Vorwurf der "politischen Justiz" wäre nur dort am Platz, wo in der strafrechtlichen Würdigung von Systemunrecht diese Grundsätze verletzt werden. Ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren bietet am ehesten die Gewähr dafür, daß das Prinzip richterlicher Unparteilichkeit und die Bindung des Strafmaßes an den Maßstab der Verhältnismäßigkeit nicht politischen Interessen unterschiedlichster Art untergeordnet werden. Allerdings fällt auf, daß angesichts der oftmals vergleichsweise geringen Strafen, die überdies nur in wenigen Fällen verhängt und in noch weniger Fällen zum Vollzug gebracht werden, kaum je etwas dafür spricht, daß die Rede von "Siegerjustiz" gerechtfertigt erscheint. Viele Opfer systemisch verursachten Unrechts sind vielmehr enttäuscht, ja empört, weil sie die Geringfügigkeit der verhängten Strafen, gemessen an den Größenordnungen des geschehenen Unrechts, deutlich empfinden. Tatsächlich wird etwa in Deutschland durch den Ausgang der Prozesse seit 1989² die Frage aufgeworfen, ob durch den Rückgriff auf die "Radbruch'sche Formel", die im Interesse von Rechtssicherheit nur für extreme Fälle den Grundsatz *nulla poena sine lege* außer Kraft sieht, nicht zwangsläufig immer wieder das Mißverhältnis zwischen materiellem Unrecht und strafrechtlicher Sanktionierungs-

fünfzehn Jahren an einem Schuldgefühl und Selbstvorwürfen ... Mit dem Schuldgefühl [des Überlebenden] berühren wir den zweiten Faktor ... ein Vater, der das Konzentrationslager überlebt hat, aber seine zwei Kinder den Feinden überlassen mußte und weiß, daß sie ermordet wurden, [kann] nie mehr wieder so schlafen ..., wie er es zu ihren Lebzeiten tat. Er weiß, sie sind tot, aber seiner Phantasie ist bezüglich der Umstände, unter denen sie ums Leben kamen, keine Schranke gesetzt. Es ist nicht nur das quälende Schuldgefühl des Menschen, sondern auch die Scham, die Erniedrigung ertragen zu haben. Es ist zweifelhaft, ob man den Fall jenes Mannes, der nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Selbstmord beging, als psychopathologisch im engeren Sinn des Wortes ansehen soll". - Auch alle Varianten von Folter, durch die Geständnisse erzwungen werden sollen, führen bei den durch die Foltermethoden Überwältigten, die Freunde und Verwandte irgendwann verraten, zu schwersten Scham- und Schuldgefühlen (vgl. z.B. *Norbert F. Gurr*, Seelisches Trauma durch Folter - Heilung durch Psychotherapie?, in: *Sepp Graessner / ders. / Christian Pross* [Hg.], *Folter. An der Seite der Überlebenden - Unterstützung und Therapien*, München 1996, 49-82, hier 49f.). Gerade spezifische Formen psychischer Folter vollziehen sich zudem bevorzugt über systematisch betriebene, entwürdigende Behandlung der Opfer. Der Staatssicherheitsdienst in der ehemaligen DDR entwickelte diese Strategie der Unterdrückung zu besonderer Perfektion. Vgl. z.B. die Beiträge in: *Klaus-Dieter Müller / Annegret Stephan* (Hg.), *Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen*, Berlin 1998; *Klaus Behnke / Jürgen Fuchs* (Hg.), *Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi*, Hamburg 1995.

2. Vgl. hierzu jüngst *Rudolf Wassermann*, Zur Bewertung der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 53 (2000) H.6, 403-405; *Christoph Schaefgen*, Bewährungsprobe für die Rechtsordnung. Die strafrechtliche Aufarbeitung von Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR, in: *Herderkorrespondenz* 54 (2000) H.8, 390-395.

möglichkeit neu etabliert wird. Weil sich dies zugunsten der Täter, nicht der Opfer auswirkt, erscheint ein solches Ergebnis unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten als überaus problematisch. Systemunrecht darf strafrechtlich nicht so behandelt werden, daß es dadurch wie ein Bagatelldelikt oder allenfalls wie ein mittelschweres Vergehen wirkt. Auch in der Debatte um Begnadigungen von zu Recht Verurteilten gilt es darauf zu achten, daß sie sich nicht wie eine nachträgliche Verharmlosung des verübten Unrechts ausnimmt. Und dieser Grundsatz darf seinerseits nicht als Ausdruck von Verfolgungseifer denunziert werden: Es geht schließlich um die Suche nach jener Verhältnismäßigkeit, die man durch ein Übermaß ebenso verfehlen kann wie durch Unterbietung. Erst demjenigen gegenüber, der diese Grenzziehung nicht akzeptiert, wäre die Warnung am Platz, nicht in einen blinden Verfolgungseifer zu verfallen, der individuell wie auf sozialer Ebene leicht neues Unrecht zur Folge haben könnte.

Es läßt sich fragen, ob unter bestimmten Umständen nicht das Instrument einer Wahrheitskommission geeigneter ist, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden zu leisten. Zwar beruht vielerorts die Einrichtung einer solchen Kommission auf einem politischen Kompromiß: Im Übergang von autoritären Systemen hin zu demokratischen Staatswesen war man auf die Kooperation der Vertreter der alten Ordnung angewiesen, die aber nur zu erhalten war, wenn auf eine strafrechtliche Ahndung der Verbrechen der Vergangenheit verzichtet wurde. So liegt das grundlegende Prinzip der südafrikanischen Wahrheitskommission darin, daß ein Täter Straffreiheit erlangen kann, wenn er seine Vergehen öffentlich eingesteht und bei der Aufklärung der repressiven Strukturen und Funktionsweisen des alten Systems mitwirkt. Mit Wahrheitskommissionen ist die Hoffnung verbunden, einer möglichst großen Zahl von Opfern durch die Möglichkeit, über das ihnen Widerfahrene öffentlich zu sprechen, etwas von ihrer Würde zurückgeben zu können - nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Leidensgefährten. Das Unrecht bleibt, wo es im Rahmen einer Wahrheitskommission festgestellt wird, zwar ungesühnt, aber weder verborgen noch vergessen.

Doch auch gegenüber diesem Instrument der Wahrheitsfindung lassen sich schwerwiegende Einwände vorbringen. Die Täter können sich seiner aus rein strategischem Kalkül bedienen, um der ansonsten fälligen Bestrafung zu entgehen, d.h. ohne daß es ihnen dabei um die Suche nach Wahrheit und Aussöhnung ginge. Das Ergebnis "Wahrheit ohne Gerechtigkeit", das nicht selten am Schluß einer Anhörung vor der Kommission stand, ist für manche der Opfer unerträglich, so daß von hier her verständlich wird, warum sie auf justiziellen Verfahren beharren. Darf es überdies Straffreiheit für diejenigen geben, die systematisch Verbrechen angeordnet haben und dafür den größten Teil der Verantwortung tragen? Und umgekehrt: Wie weit soll der Kreis derjenigen ausgezeichnet werden, die direkt für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen wären? Wo soll man die Grenze zu sogenannten "Bagatelldelikten" ziehen, die in ihrer Gesamtheit sehr wohl zur Zerstörung eines Menschen geführt haben können? Zudem kontrastieren die

Hoffnungen, daß durch die südafrikanische Wahrheitskommission ein Beitrag zur Heilung offener Wunden geleistet werden könnte, heute mit etlichen Berichten aus Selbsthilfegruppen der Opfer. Diese beklagen, daß ihnen die Anhörungen nur wenig dabei geholfen haben, ihr persönliches Schicksal besser annehmen zu können und mit den damit verbundenen sozialen Folgen leichter zurechtzukommen. Sie werfen der Kommission sogar vor, die Resultate ihrer Arbeit begünstigten letztlich die Täter. Von ähnlichen Erfahrungen wäre aus Lateinamerika zu berichten. Wahrheitskommissionen leiden daher an einer erheblichen Ambivalenz, sie sind durchaus kein Königsweg zwischen unannehmbarer Amnestie und unzulänglicher Strafverfolgung³.

II. Reintegration der Belasteten

Inner- wie außerhalb strafrechtlich relevanter Zusammenhänge steht die Frage nach einem angemessenen Umgang mit jenen, die für systemisch verübtes Unrecht verantwortlich sind, im eingangs benannten Spannungsfeld: Einerseits soll der erwähnten Gefahr der Amnesie entgegengewirkt, andererseits muß ernsthaft nach vertretbaren Möglichkeiten einer Reintegration von Tätern in die Gesellschaft gesucht werden. Welcher Voraussetzungen auf seiten der Täter, auf seiten der Opfer und der übrigen Gesellschaft bedarf es dafür?

Zunächst muß der Begriff "Täter" differenziert verwendet werden. Es begegnen sehr unterschiedliche Motive und situative Kontexte, aufgrund derer Menschen sich zur Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen bereit finden. Keineswegs alle Untaten erfolgen aus verbrecherischer Gesinnung; Opportunismus und Karrieristentum sind hier oft ebenso wirksam. Ideologische Verblendung kann dazu führen, daß sogar schwerste Menschenrechtsverletzungen mit "gutem Gewissen" begangen werden⁴. Es

3. Im Licht jüngster Erfahrungen in Südafrika und Deutschland mit den Vorzügen, aber auch Unzulänglichkeiten der jeweils angewendeten Verfahren zur Aufarbeitung schwerwiegender Rechtsverletzungen in der Vergangenheit wurde vorgeschlagen, Strafjustiz und Wahrheitskommission miteinander zu kombinieren (vgl. *Stefan Ulrich*, Schmerzvolle Wahrheiten, in: *Süddeutsche Zeitung* 7. 1. 1999, 4). Die Kooperationsbereitschaft mit der Kommission solle dann nicht strafbefreiend, wohl aber strafmindernd wirken. Zudem böten Wahrheitskommissionen den Vorzug, daß die Aufklärung der vor ihnen verhandelten Sachverhalte wesentlich breitere Teile der Öffentlichkeit erreichen könne als ein Strafverfahren; die gesamtgesellschaftliche Anteilnahme an der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit werde dadurch erheblich gestärkt. Dieser Gedanke scheint überlegenswert, zumal das Gelingen des Versuchs, authentische Formen kollektiven Erinnerns zu finden, von einer Vergewisserung der Gesamtöffentlichkeit über verbindliche Unterscheidungen zwischen Recht und Unrecht wesentlich abhängt.

4. Nachhaltige Begrenzungen solcher Einsichtsfähigkeit werden vor allem dort sichtbar, wo die indoktrinierte Überzeugung von der fortdauernden Notwendigkeit der Wachsamkeit gegenüber feindlicher ideologischer Diversion bei den Indoktrinierten zu der subjektiven Gewißheit führt, sich in einer Art permanentem "Ausnahmestand" zu befinden. Der vermeintlich notwendige Kampf gegen eine umfassende gegnerische Verschwörung zur Destabilisierung des eigenen Lagers kann ihnen vieles als rechtfertigungsfähig erscheinen lassen, was objektiv den Tatbestand

gilt also vor allem die Mechanismen zu verstehen, durch welche Menschen zu Tätern wurden, während sie unter anderen Umständen Opfer wurden oder dies hätten werden können.

Bereits diese Zuteilung unterschiedlicher Rollen der Konfliktbeteiligten stellt keine statische, unveränderliche Größe dar. Im Verlauf längerwährender Prozesse läßt sich vielmehr immer wieder beobachten, daß sich die Rolle einzelner Akteure ändern kann: Aus Opfern können auch Täter, aus Tätern auch Opfer werden⁵. Zudem vollzieht sich das Handeln der Täter nicht selten unter Umständen, die die Sensibilität für das Leid ihrer Opfer erschweren oder beseitigen können. Die wesentlichen psychosozialen Mechanismen einer schleichenden Gewöhnung an systemisch verursachtes Unrecht lassen sich anhand der Geschichte und Phänomenologie aller modernen Diktaturen weitgehend rekonstruieren. Die Etablierung menschenrechtsverletzender Praktiken bis hin zu organisiertem Massenmord fällt besonders deswegen leicht, weil mit den heute verfügbaren technischen und informationellen Kapazitäten sich Manipulations-, Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten weit über das aus vergangenen Epochen bekannte Ausmaß hinaus eröffnen. Vor allem folgende sechs Faktoren tragen zur Entfaltung von organisierter "Makrokriminalität" (*Herbert Jäger*) wesentlich bei⁶: Haß, Diktatur, Bürokratie (die z.B. dafür sorgt, daß systematische Menschenrechtsverletzungen flächendeckend und effizient durchgeführt werden können), moderne Technologie (nicht nur im Bereich der Produktion von Gewaltmitteln, sondern z.B. auch im Mediensektor), eine Ausnahmesituation wie Krise oder Krieg. Propaganda läßt sich gezielt einsetzen, um Minoritäten in die Rolle eines Sündenbocks zu drängen, womit gleichzeitig das zukünftige Opfer definiert wird.

Doch auch existenzielle Erfahrungen der Entwurzelung (z.B. durch Krieg, Vertreibung, einen grundlegenden Umbruch der sozialen und politischen Verhältnisse) führen nicht selten zu einer gefährlichen Ideologisierung des Denkens. Solche Erfahrungen werden nicht nur individuell beantwortet, sondern zu ideellen Deu-

schwerster Menschenrechtsverletzungen erfüllt. Denn die Beanspruchung eines gruppenspezifischen "Sonderethos" führt immer wieder zur Destruktion aller Schutznormen für die Menschenwürde derer, die der Gruppe der "Feinde" angehören. Im Namen einer "höheren Moral" wird selbst elementaren Standards von Menschlichkeit ihre universale Geltung abgesprochen. Dies kann sich sogar mit herkömmlichen Vorstellungen bürgerlicher Anständigkeit verbinden, so daß die Mitwirkung an Unrechtssystemen dann als rechtfertigungsfähig erscheint, wenn sie frei von anfechtbaren persönlichen Motiven (z.B. dem Streben nach eigener Bereicherung am Eigentum der Opfer) erfolgt.

5. Diese Tatsache darf jedoch nicht im Sinn eines billigen "Opfer sind wir alle" umgedeutet und beansprucht werden. Das Opfer, das wider Willen zum Mittäter wurde, gleicht deswegen noch nicht dem seiner Tat zustimmenden Täter, der in anderer Hinsicht zugleich Opfer gewesen sein mag.
6. Vgl. zum Folgenden *Simon Wiesenthal*, Einführung, in: *ders.*, Jeder Tag ein Gedenktag. Chronik jüdischen Leidens, Gerlingen 2. Aufl. 1989, 7-27, bes. 14ff.

tungsmustern verarbeitet, die in Konfliktsituationen eine oftmals enorme gruppenbildende und hinsichtlich des politischen Handelns normative Kraft entfalten können. Ihre Gefahr liegt darin, daß man sich zugleich gegenüber ähnlichen Erfahrungen anderer Individuen und Gruppen verschließen kann. Die Anerkennung des Leids der anderen, womöglich des Unrechts, daß die eigene Seite verübt hat, wird dann in extremen Situationen rasch wie ein Verrat gebrandmarkt, der Ruf nach Solidarität angesichts des gemeinsamen erlittenen Leids, jenseits dessen, was noch trennt, der Kumpanei mit dem Gegner verdächtigt. Gerade die kollektive Erinnerung daran, was man zusammen mit Leidensgenossen einst zu erdulden hatte, läuft Gefahr, von aggressiven politischen Zielsetzungen instrumentalisiert zu werden⁷.

Dennoch darf nicht übersehen werden, welche Veränderungen im Bereich des persönlichen Ethos oft zusätzlich stattfinden müssen, um massenhafte Menschenrechtsverletzungen möglich zu machen. Typisch für moderne Diktaturen ist der Versuch, Menschen systematisch in Situationen hineinzutreiben, in denen ihnen scheinbar kein Weg mehr bleibt, der Korruption ihrer Integrität zu entgehen. In vielen Fällen werden Menschen nicht abrupt vor eine solche ultimative Wahl gestellt, sondern eher allmählich und schleichend in Versuchung geführt, schließlich verstrickt. Je länger die Periode der Repression andauert, um so mehr Menschen geraten in Situationen, in denen es schwer wird, sich der durchaus als problematisch empfundenen Kooperation mit den Vollzugsorganen von Menschenrechtsverletzungen zu versagen oder sich aus ihr wieder zurückzuziehen. So werden sie zunehmend zugleich Opfer und Ausführende von Repressionen, bis hin zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die tatsächliche Verantwortung für das Geschehen und seine zerstörerischen Folgen für das Leben konkreter Menschen wird dabei leicht an höherer Stelle festgemacht, gewissermaßen psychologisch dorthin verwiesen. Hingegen empfinden jene, die deutlich die moralischen Dilemmasituationen erkennen, in die sie durch das System gebracht werden, später eine Mitschuld den Opfern dieses Systems gegenüber - eine Mitschuld, die ihnen häufig um so unerträglicher wird, je länger sie mit ihr zu leben gezwungen sind⁸.

7. Vgl. als eindruckliches Beispiel hierfür *Wolfgang Höpken*, "Vergangenheitsbewältigung" in *Südosteuropa: Chance oder Last?*, in: *Südosteuropa* 48 (1999) H.11/12, 613-628, hier bes. 623ff.

8. Freilich gilt diese Interpretation der Verstrickung nicht schlechthin für jedes Täterprofil. An der Spitze menschenrechtsverletzender Systeme stehen in der Regel Personen, die die Instrumente solcherart subtiler Machtausübung bewußt ins Leben rufen und dafür Sorge tragen, daß deren Funktionsfähigkeit erhalten bleibt, ja womöglich gesteigert wird. Für sie gilt nicht, was für die eben beschriebene große Gruppe von mitschuldig Gewordenen in vielen Fällen gelten mag, auch wenn trennscharfe Zuordnungen schwierig sind und mit gleitenden Übergängen zu rechnen bleibt: daß ihre Einsichtsfähigkeit in die Tragweite des Bösen, dem sie aufhelfen, trotz allen Wissen-Könnens begrenzt geblieben sein könnte. Zugleich wirkt die Begegnung mit Folterern, die die Perfidie des Systems, dem sie dienen, offensichtlich durchschauen, auf die Opfer besonders demoralisierend. Vgl. folgende Auskunft über die Verhältnisse unter dem Pinochet-Regime in Chile: "Aber was war, wenn man begriff, daß der Terror von differenzierten Köpfen geplant worden war? Ein Inhaftierter berichtet, daß für ihn alles einstürzte, als er von einem

Einer Herrschaftstechnik, die sich gezielt der Ausnutzung menschlicher Schwächen oder moralischer Erpressung bedient, geht es darum, möglichst viele ihrer Opfer selbst zu Tätern zu machen, sie in den Abgrund einer Schuld- und Verstrickungsgeschichte hineinzureißen⁹. Mechanismen autoritärer Herrschaft sind gerade dann erfolgreich, wenn sie - auch nur zeitweise - den Menschen das Empfinden vermitteln, sie könnten sie von ihrer ursprünglichen moralischen Verantwortung entlasten. In einer solchen Fehlwahrnehmung liegt vielleicht das gefährlichste Moment dieser Art von Versuchung. Der durch derartige Herrschaftstechniken angerichtete Schaden, zugefügt Einzelnen wie einer ganzen Gesellschaft, reicht womöglich tiefer, als es äußere Verletzungen, ja selbst das Zerschneiden lebensgeschichtlicher Perspektiven von sich aus vermögen.

offensichtlich gebildeten Menschen verhöhrt wurde. Erst das hat ihm das Weltvertrauen genommen" (*Ulrich Ladurner*, Der unbesiegte Sieger, in: Die Zeit Nr. 36 / 31. 8. 2000, 3). Gleichfalls können sich auf Umstände, die die individuelle Tatverantwortlichkeit im Einzelfall mindern können, diejenigen nicht berufen, die über die gewissermaßen systemisch verordnete Grausamkeit noch hinausgingen und sie nach eigenem Gutdünken zum Exzeß trieben. Immer wieder, von überall her, wird dies als eine der furchtbarsten Realitäten innerhalb des Herrschaftsapparats repressiver Systeme berichtet. Doch selbst hier gilt, daß strafrechtliche Mittel nur höchst unzureichend ahnden können, was den Opfern angetan wurde. - Wie wenig demgegenüber, auch angesichts einer tatsächlich eintretenden Möglichkeit, sich zu rächen, vielen Opfern die Ausübung von vergeltendem Handeln selbst an den schlimmsten der Täter als eine angemessene, sinnvolle Reaktion auf das ihnen Widerfahrene erscheint, bezeugte die Malerin *Lenke Rothman*, eine ungarische Jüdin aus kinderreicher Familie, die nur zusammen mit einem ihrer Brüder das Lager überlebt hatte. "Sie fragte: 'Wenn Gefangene am Tag der Befreiung der Aufforderung der Alliierten folgten, SS-Leute zu nennen, die Sadisten waren oder ihre Familie umgebracht hatten, und die Befreier dann diese Täter abführten, kann man die Opfer deshalb mit den Mördern gleichstellen?' Und sie fügt hinzu, daß sie selbst an diesem Tag kaum mehr genug Kraft hatte, um zu atmen. 'In meiner Kraftlosigkeit nahm ich die kleine Schale einer Kohlrübe vom Boden auf und wollte sie auf einen der SS-Leute werfen, aber die Schale fiel wieder vor meine Füße, dorthin, von wo ich sie aufgenommen hatte. In meiner Kraftlosigkeit weinte ich lautlos, und mit meiner sechzehnjährigen Klugheit sagte ich mir: Was hat das für einen Sinn, wo doch alle jetzt tot sind? Und es gab viele wie mich, die weder die Kraft noch überhaupt den Wunsch hatten, aggressiv zu werden - und die noch weniger ebenso destruktiv sein wollten wie die Wachen im Lager'" (*Erwin Leiser*, Leben nach dem Überleben, Weinheim 2. Aufl. 1995, 129). Ähnliches berichtet die ehemalige KZ-Inhaftierte *Stanisława Rachwa* über die Begegnung mit den brutalen Aufseherinnen von einst in einem polnischen Gefängnis nach dem Krieg, in dem diese Frauen nun selbst Häftlinge waren und Gelegenheit bestand, sich an ihnen zu rächen: "Ich habe nicht auf sie eingeschlagen. Mir wurde bewußt, daß sie Häftlinge waren, daß es eine üble Vergeltung wäre, einen Häftling zu schlagen. Ich wurde von normalem, menschlichem Schamgefühl erfaßt, ging in meine Zelle, warf mich auf meinen Strohsack und fing bitterlich an zu weinen. Das war es nicht, was ich mir vorgestellt hatte. Ich erkannte, daß in der menschlichen Seele eine Bestie schlummert, die nur auf eine passende Gelegenheit lauert. Zugleich wurde mir bewußt, daß ich diese Bestie nicht loslassen durfte, daß ich anderen Gesetzen verpflichtet war" (in: Fragt uns, wir sind die letzten ... Zeugnisse von Überlebenden der nationalsozialistischen Konzentrationslager und Gettos, hrsgg. vom Maximilian-Kolbe-Werk, Freiburg i.Br. 1998, 44f.).

9. Vgl. *Karol Sauerland*, Dreißig Silberlinge. Denunziation: Gegenwart und Geschichte, Berlin 2000, bes. 112f.

Auch nach dem Ende von Phasen der Repression wirkt die Last der Vergangenheit fort. Täter und Opfer können in der Regel nicht miteinander reden¹⁰. Die meisten, die auf der Seite der Täter standen, verweigern sich auf die eine oder andere Weise dem Versuch etlicher Opfer, Schritte aufeinander zu zu ermöglichen. Ein komplexes Bündel an Gründen mag hierfür ausschlaggebend sein: Furcht vor den sozialen Konsequenzen, wenn man sich wirklich öffnet und eigene Schuldanteile preisgibt; das Verleugnen dieser Verantwortung vor sich selbst; die hartnäckig verteidigte Überzeugung, trotz allem "auf der richtigen Seite gestanden" zu haben. Nicht selten begegnet die Deutung der eigenen Situation als tragisches Verhängnis, in welchem die Täter insgesamt als Opfer des Systems erscheinen. Gespräche scheitern aber auch dort, wo der *moralische* Kontext, in dem sie stehen müßten, durch *strategische* Kalküle überlagert und dadurch entwertet ist. Wenn solche Kalküle wirksam sind, kann Gesprächsbereitschaft, die von den Opfern signalisiert wird, geradezu als Ausdruck von Schwäche interpretiert werden, die man besser nicht offenbaren sollte. Der Versuch der Reintegration Belasteter, dem solche Gespräche dienen könnten, darf nicht darauf hinauslaufen, daß ehemalige Täter die Gesprächsbereitschaft ihrer Opfer zur stillschweigenden Wiederherstellung der alten Hierarchien und Machtverhältnisse mißbrauchen und es unmöglich wird, schweres Unrecht öffentlich als strafwürdig festzuhalten.

Wirkliche Reintegration wird erst dort möglich, wo Belastete sich bereit finden, über ihre faktische Rolle im alten System und darüber, ob und wo sie schuldig wurden, wenigstens ernsthaft zu reflektieren. Gerade der Umgang mit Menschen, die verstrickt wurden, bedarf dabei sorgfältiger Differenzierung. So ist es verhängnisvoll, wenn sich die Bereitschaft ehemaliger Informanten, sich zu offenbaren und Reue zu zeigen, nicht zu ihren Gunsten auswirkt, sondern ihnen nochmals gravierend schadet. Wo der Reuige bestraft und im Ergebnis die Beweislast zu seinen Ungunsten verkehrt wird, hingegen derjenige, der seine Verstrickungen geschickt verbirgt und ableugnet, dafür noch mit dem Erfolg dieser Strategie belohnt wird, hat dies nicht nur schwerwiegende Folgen für das gelebte gesellschaftliche Ethos. Es untergräbt darüber hinaus die Voraussetzungen dafür, daß Rechtsstaatlichkeit als - trotz aller Unzulänglichkeiten - gerade im Interesse von mehr Gerechtigkeit unverzichtbares Verfassungsprinzip bejaht wird.

Zweifellos kann es hier zu Zielkonflikten kommen. Das Bemühen um eine Reintegration der Belasteten muß mit der Aufgabe, einen wirksamen Elitenwechsel auf der politischen Systemebene möglich zu machen, in einen Ausgleich gebracht werden.

10. Vgl. z.B. *Norbert Peikert*, Die Täter-Opfer-Problematik aus psychologischer Perspektive, in: *Dieter Grande* (Hg.), *Der deutsch-deutsche Umgang mit der SED-Vergangenheit. Perspektiven kirchlichen Handelns*, Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax 2000 (= Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, DOK 42), 49-55.

Insgesamt gesehen, ist deswegen die Einrichtung von Institutionen wie der des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR - die ohne die entschiedene Positionsbestimmung der ehemaligen Volkskammerabgeordneten nicht zustande gekommen wäre! - als eine weise Entscheidung zu betrachten. Sie bietet erst die Voraussetzungen dafür, so weit wie irgend möglich Willkür im Umgang mit Verdächtigen oder nachweislich Belasteten ebenso zu vermeiden wie eine Situation, in der aufgrund von Zufälligkeiten statt durch überprüfbare Verfahren in das Leben von Menschen eingegriffen wird.

III. Hilfe für die Opfer

Mit denjenigen, die für zurückliegendes Systemunrecht verantwortlich sind, gilt es demnach so umzugehen, daß ihr faktischer Ausschluß aus der heutigen Gesellschaft ebenso vermieden wird wie eine Bagatellisierung dessen, was in der Vergangenheit geschah. Denn beide Wege wären nicht nur in rechtlicher, sondern auch in politisch-moralischer Hinsicht schwerwiegende Fehlentwicklungen. Allerdings sind es nicht die einzigen, auf deren Vermeidung zu achten ist. Ebenso verhängnisvoll wäre ein Umgang mit Belasteten, der von denjenigen, die Unrecht erlitten haben, als Ungerechtigkeit, ja als Verhöhnung ihnen gegenüber wahrgenommen werden müßte. Erschreckend häufig sind nach einem Systemwechsel Entwicklungen zu beobachten, die auf eine deutliche gesellschaftlich-politische Asymmetrie zugunsten der Belasteten hinauslaufen.

Die Forderung nach Barmherzigkeit für die Täter darf jedoch nicht gegen diejenige nach Gerechtigkeit für die Opfer ausgespielt werden. Als ungerecht empfinden diese in der Regel nicht bereits das Bemühen um einen differenzierenden Umgang mit Belasteten. Sie beklagen vielmehr die Verlagerung der öffentlichen Diskurse auf fast ausschließlich dieses Problem, ohne daß zugleich gefragt würde, auf welche Weise man dem beschädigten Leben der Opfer wenigstens ein Stück Gerechtigkeit zuteil werden lassen könnte. Immer wieder verfestigt sich der Eindruck, als seien viele von ihnen auch unter neuen Systemvoraussetzungen dazu verurteilt, der übrigen Gesellschaft gegenüber benachteiligt zu bleiben, wenn nicht in die Isolation zu geraten.

Dafür gibt es mehrere Gründe. Vorenthaltene Bildungschancen haben z.B. im Fall der DDR dazu geführt, daß ein unangemessener sozialer Status rückwirkend nur schwer korrigiert werden kann. Bei vielen Belasteten ist es dagegen umgekehrt: Ihnen gelingt es über Zeit häufig, ihre unter den alten Verhältnissen privilegierte Situiertheit in der Gegenwart wiederherzustellen bzw. zu behaupten. Bis ins Rentenrecht hinein wirken sich solche Asymmetrien, die klar als Folgen politisch zu verantwortenden Systemunrechts bewertet werden müssen, auch heute aus. Noch weit gravierender sind Ungerechtigkeiten, die sich daraus ergeben, daß Menschen aufgrund der von der Staatssicherheit angewendeten subtilen Methoden politischer Verfolgung häufig nicht

unmittelbar nachweisbare körperliche, dafür aber schwerste psychische Langzeitschädigungen erlitten haben. Es fällt oft schwer, deren Ursachen exakt nachzuweisen, z.B. als Folgen von Inhaftierung. Da die Betroffenen aber im Blick auf etwaige Entschädigungen die Beweislast haben, kann ein Verfahren, das auf den - u.U. wiederholten - Nachweis solcher Schäden gerichtet ist, von ihnen als erneute Demütigung empfunden werden, und zwar zusätzlich zu der Ungewißheit, die mit seinem Ausgang verbunden ist. In beinahe unerträglichem Kontrast hierzu steht die Tatsache, daß die meisten Einzelhandlungen, die in Zersetzungsstrategien der Staatssicherheit gegen ihre Opfer durchgeführt wurden und zu diesen Schädigungen führten, kaum oder gar nicht justiziabel sind.

Jedoch rückt auch dieses Entschädigungsproblem, so viel es für die Lebensverhältnisse vieler Opfer zweifellos bedeutet, an die zweite Stelle, sobald man danach fragt, ob den Betroffenen überhaupt angemessene Hilfsangebote offenstehen. Ihnen droht nämlich dort Isolation, wo sie erfahren müssen, daß ihre soziale Umwelt ihrem Schicksal und dessen fortwirkenden Folgen gegenüber Unverständnis, Desinteresse und Fremdheit signalisiert. In der Psyche von Menschen, die traumatisierende Situationen durchleben mußten, kommt es zu Prozessen, die eine oft grundlegend veränderte Weltwahrnehmung und eine neue Verhältnisbestimmung zu anderen Menschen zur Folge haben. Denn wer zum Opfer extremer physischer oder psychischer Gewalt wurde, hat denjenigen, von dem ihm dies widerfuhr, nicht als Mit-, sondern als Gegen-Mensch erlebt. Das herkömmliche Grundvertrauen in die Normalität lebensweltlicher Abläufe überlebt solche Erfahrungen in der Regel nicht, und es läßt sich auch nicht bereits dadurch wiederherstellen, daß ein politischer Systemwechsel stattfindet und materielle Entschädigungsleistungen erfolgen. Nicht selten kommt es zum Rückzug aus sozialen Beziehungen und Bindungen aller Art, zu einer Gefühlsarmut, die weder Ärger noch Freude noch Trauer mehr spüren läßt, zur Empfindung einer Heimatlosigkeit in der Welt, die sich allenfalls noch im Gespräch mit Menschen, die ein ähnliches Schicksal erlitten, für einige Zeit durchbrechen läßt.

Schwer wiegt, daß das geschehene Unheil über den Tod der unmittelbar zum Opfer Gewordenen hinaus weiterwirken kann. In unterschiedlicher Ausprägung lassen sich bei den Nachkommen von einstmalig Verfolgten Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen feststellen, die das Schicksal ihrer Eltern reflektieren, vor allem ein fundamentales Mißtrauen gegenüber der Außenwelt. So verursachen schwere Menschenrechtsverletzungen zwischen der Welt der Opfer und der Welt derer, denen diese Erfahrung fehlt und fremd bleibt, eine tiefe Zäsur. Sie kann nicht einfach durch noch so wohlmeinende voluntative Akte überwunden werden, setzt insbesondere allem Bemühen um Versöhnung eine entscheidende Grenze. Die Opfer einerseits, die Täter und mit ihnen die große Zahl derer, die weder in die eine noch in die andere Rolle gerieten, andererseits sind gewissermaßen dazu verurteilt, in getrennten Welten zu leben.

Eine elementare Forderung der Gerechtigkeit und zugleich ein entscheidender Schritt auf die Überwindung dieser Trennung hin dürfte es deswegen sein, daß eine Gesellschaft, die sich aus guten Gründen die Frage nach einem angemessenen Umgang mit Belasteten nicht leicht macht, zugleich ebenso entschieden danach strebt, den Opfern von Unrecht und Gewalt praktische Hilfe anzubieten. Es müßte darum gehen, möglichst vielen von ihnen Wege zu erschließen, auf denen sie das Gefängnis ihrer leidvollen Erinnerungen ein Stück weit aufsprengen können. Solche Wege sind schwer genug, nicht nur, weil es viel zu wenige für diese Arbeit qualifizierte Therapeuten und geeignete Therapieplätze gibt. Selbst der seelsorgerliche oder therapeutische Umgang mit Traumatisierungen bleibt wegen der Schwere der Symptomatik riskant. Erschreckend häufig setzt sich in Prozessen versuchter und immer wieder scheiternder Bewältigung des Traumas eine menschliche Tragödie fort. Doch bieten sich im günstigen Fall Hilfestellungen, die es den Betroffenen ermöglichen, trotz der erlittenen Schädigungen persönliche Formen der alltagspraktischen Lebensbewältigung zu entdecken und die dazu notwendigen Kraftressourcen in sich zu erschließen.

Nicht nur den Städten und Kommunen, sondern auch den Kirchen und anderen gesellschaftlichen Trägern der Sozialarbeit ist es dringlich ans Herz zu legen, den Umfang solcher Hilfsangebote zu erweitern. In ihnen müßten sich "geschützte Räume" eröffnen, die den Betroffenen zunächst dazu verhelfen, ihre inneren Schutzmauern, die oft notwendig wurden, um die Bitterkeit über erlittenes Leid ertragen zu können, allmählich und behutsam abzubauen. Oft werden dadurch ein Zulassen der eigenen, lange verdrängten Trauer, Prozesse der Auseinandersetzung mit ihr und das Annehmen von Zuwendung und Trost überhaupt erst ermöglicht. Hierbei geht es nicht um die illusionäre Absicht, die seelischen Wunden umfassend zu heilen; das Ziel ist überaus bescheiden. Die Betroffenen sollen einmal sagen können: "Ja, ich war ein Opfer, aber letztlich haben mich die Verfolger nicht besiegt. Es ist Vergangenheit, ich habe noch ein Leben danach"¹¹.

IV. Wege und Ziele von Versöhnungsarbeit

Kann nach dem bisher Festgestellten eine Versöhnung von Tätern und Opfern überhaupt gelingen? Menschliche Sprache erlaubt immer nur Annäherungen an das Abgründige dessen, was mit Wörtern wie "Schuld", "Reue", "Vergebung" und "Versöhnung" gemeint ist. Ganz ähnliches gilt für das, was von den Opfern erfahren wurde; *Simon Wiesenthal* sagt: "Man kann in die Nähe kommen, aber man kann niemals ein

11. Aus einem Gespräch mit *Norbert Gurrus*, Psychotherapeut im Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer, veröffentlicht im 4. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 1998, 108-114, hier 113.

Leiden schildern, wie es ist." Niemand vermag stellvertretend für andere Vergebung auszusprechen, so wenig, wie er stellvertretend für andere bereuen kann. Auch ist damit zu rechnen, daß bestimmte Handlungen von Menschen nicht vergeben werden können, weil Vergebung in gesellschaftlich relevanten Bezügen ja beinhalten muß, daß sich die Zerstörung sozialer Beziehungen und Lebenswelten rückgängig machen läßt. Die Erfahrung zeigt aber, daß es Formen solcher Zerstörungen gibt, die alle Anstrengungen zur "Bewältigung" dessen, was erlitten wurde, an der Endgültigkeit des Geschehenen scheitern lassen. Wie soll jemand, dessen nächster Angehöriger grausam gequält und ermordet wurde, denen vergeben, die dem Opfer dies antaten?¹²

Daran wird deutlich: Versöhnung und Vergebung sind dort, wo sie existenziellen Ernst gewinnen, gerade nicht einklagbar wie moralische Pflichten. Denn sie hängen von Voraussetzungen ab, die durch Willensakte allein nicht herstellbar sind. In Ruanda ist die Rede von einer zweiten Art, getötet zu werden: durch die Einpflanzung des Hasses in die Seelen der Menschen angesichts der erlebten Greuel - auf der Seite der Überlebenden wie auf der der Mörder. Der jüdische Schriftsteller *Elie Wiesel*, selbst Überlebender von Auschwitz, hat das daraus resultierende Problem auf eine einfache Formel gebracht: "Haß zerbricht den Gehäßten, aber ebenso zerbricht er den Hassenden"¹³.

Das Wichtigste könnte sein, dazu beizutragen, daß die Atmosphäre des Hasses verlassen werden kann - danach zu suchen, wie man besonders den Opfern tragischer Verstrickungen dabei helfen kann, daß sie mit den Beschädigungen weiterleben können, die die unversöhnte Situation in ihnen angerichtet hat. Solches Bemühen müßte für alle, die für den Umgang mit belasteter Vergangenheit eine Mitverantwortung empfinden, an erster Stelle stehen. Gewiß ist zu hoffen, daß sich

12. Manchmal gelingt es nur noch, das Geschehene mit den Mitteln der Kunst zur Darstellung zu bringen - in der Hoffnung, daß sich das, was sich nicht mehr diskursiv vermitteln läßt, dem Adressaten auf jene andere Weise erschließt. *Margarethe von Trotta* hat in ihrem Film "Das Versprechen" diese Annäherung an die deutsch-deutsche Wirklichkeit versucht, *Carlos Lemos* beschreibt die Situation während der Militärdiktatur in Argentinien in seinem Film "Das Schweigen der Herren"; bekannter geworden ist freilich *Ariel Dorfman's* filmische Reflexion über Chile in "Der Tod und das Mädchen". - Nur zögerlich lassen sich angesichts einer Wirklichkeit, die sich von außen vielleicht nur in dieser Weise der Präsentation angemessen erfassen läßt, Wörter wie "Wiedergutmachung" oder "Entschädigung" zur Bestimmung dessen verwenden, was um eines Mindestmaßes an Gerechtigkeit willen den Opfern geschuldet ist. Es scheint, als seien solche Aufgabenbeschreibungen am ehesten gegenüber solchen Personengruppen angemessen, bei denen das ihnen zugefügte Unrecht noch in nennenswertem Umfang korrigiert werden kann. Je schwerwiegender die erlittenen Demütigungen, um so geringer sind offenbar die Möglichkeiten, dem Opfer zumindest in elementarer Weise Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen.

13. *Elie Wiesel*, Ethik aus Erinnerung, in: *Ekkehard Schuster / Reinhold Boschert-Kimmig*, Trotzdem hoffen. Mit Johann Baptist Metz und Elie Wiesel im Gespräch, Mainz 1993, 84.

darüber hinaus in möglichst vielen Fällen Wege eröffnen, zu Vergebung und Versöhnung zu gelangen. Doch nur wenig scheint hier im Sinn planbarer Schritte möglich zu sein. Die (wechselseitige) Kraft dazu, nicht aufzugeben, ist in diesem Prozeß oft wichtiger als fast alles Übrige. Jeder Versuch, Aussöhnung vorzeitig zu erzwingen, läuft deswegen Gefahr, sie zu stören oder ganz zu vereiteln. Aussöhnung ist im Kern keine Sache großer Worte und feierlicher Proklamationen, sie verlangt vor allem nach Einfühlsamkeit, Geduld, Behutsamkeit, Glaubwürdigkeit.

Es bedarf längerer Zeit, damit Trauer in die Fähigkeit verwandelt werden kann, zu vergeben; noch mehr gilt dies für die Bereitschaft, sich auf Schritte zur Aussöhnung einzulassen. Denn dazu ist es notwendig, daß sich Täter und Opfer gemeinsam erinnern und zusammen den Gründen dafür nachgehen, daß eine versöhnungsbedürftige Situation zwischen ihnen steht - ein Prozeß, der oft ungeheuer schmerzlich ist. Der Frage nach der Wahrheit entrinnt man nicht; ein Opfer von Verfolgung durch den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR faßte sie in die eindringlichen Worte: "Ich kann nur vergessen, was ich weiß". Vor allem muß das Erfahrene zur Sprache gebracht werden können. Traumatisierungen, die verstummen lassen, sind unaufhebbar.

Aber auch die Täter bedürfen der Konfrontation mit der Wahrheit, um ideologische Verblendungen durchbrechen zu können, die ihnen das Verwerfliche ihres einstigen Tuns verbergen. Auch ihre Reintegration dürfte wesentlich davon abhängen, wie weit sie ihre eigene ehemalige Rolle zu betauern imstande sind. Dies ist nicht im Sinn von Selbstmitleid gemeint, sondern es zielt auf die Frage, ob bereits die Kategorie der persönlichen Schuld sich nicht erst in dem Augenblick wirklich erschließt, in dem es zugleich möglich wird, sich ihr gegenüber anders zu stellen als im Modus der Verharmlosung und Verdrängung. Für ehemalige Täter kann so die Fähigkeit, Geschehenes zu betauern, eine befreiende Erfahrung werden.

Einer der schwersten Wege zur Versöhnung ist es, Opfer zu gemeinsamem Trauern zu bewegen, die auf unterschiedlichen Seiten standen, als Gewalt in ihr Leben einbrach und Hoffnungen und Lebensmöglichkeiten zerstörte. Deswegen steht insbesondere dieser Versuch, zu einer Aussöhnung zu gelangen, in der Gefahr einer Grenzüberschreitung; gerade hier darf man nichts erzwingen wollen und kann es vermutlich auch gar nicht. Die Legitimation, über einen solchen Weg nachzudenken, ergibt sich vielmehr nur von authentischen Berichten her, daß Begegnungen im Zeichen solcher gemeinsamer Trauerarbeit tatsächlich möglich sind - trotz ihres überaus schmerzvollen Charakters. Wenn aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten Vertriebene mit denen wirklich reden können, die heute - selbst aus ihrer ostpolnischen Heimat vertrieben - in den Häusern ihrer Kindheit wohnen, und wenn das beiderseits empfundene Leid endlich doch zur Sprache kommen kann, so verschwindet zumeist jeder etwa verborgene Wunsch, die Geschichte einen anderen Verlauf nehmen zu lassen, und obsiegt die gemeinsame Sorge, daß den Kindern dasselbe

Los erspart bleiben möge. Es dürfte kaum möglich sein, die Bedeutung dieser Erfahrungen für Frieden und Versöhnung zu überschätzen.

V. Aufgaben für Gesellschaft und Politik

Bleibende Herausforderungen für Gesellschaft und Politik beziehen sich auf ihren Beitrag zur Wiederherstellung der Würde der Opfer, ebenso wie auf die Aufgabe, den Entstehungsbedingungen dafür entgegenzuwirken, daß sich vergleichbare Strukturen systemisch bedingten Unrechts erneut etablieren lassen. Bemühungen um eine angemessene Aufarbeitung der Vergangenheit sind nicht nur vom Gedanken möglicher Aussöhnung her legitim, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der Prävention, damit sich das in der Vergangenheit Geschehene nicht auf ähnliche Weise wiederholt. Die Erfolgsaussichten solcher Bemühungen hängen aufs Engste damit zusammen, wie weit es gelingt, im Raum der Öffentlichkeit früher zu Unrecht Verurteilte oder Benachteiligte zu rehabilitieren. Ausschlaggebend hierfür ist die Weise, wie mit jüngster Geschichte verfahren wird - ob es darum geht, die historische Wahrheit, in all ihrer Differenziertheit, allmählich freizulegen, oder aber ob der Umgang mit historischen Fakten in den Dienst einer "Vergangenheitspolitik" gestellt wird, in der er zur Waffe in Machtkämpfen der Gegenwart degeneriert.

Aufklärung über historische Wahrheit, so weit sie sich mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft, aber auch im Zuge der Tatsachenfeststellung in gerichtlichen Verfahren oder durch die Arbeit von Einrichtungen wie der "Gauck-Behörde" erheben läßt, soll vor allem der Legendenbildung entgegenwirken. Individuelles wie gesellschaftlich-politisches Ringen um die Erinnerung stehen in der Gefahr, die Deutung jüngster Geschichte an unausgewiesenen, vorgängigen Optionen zu orientieren. Auf diese Weise kommen bestimmte, keineswegs nebensächliche Facetten dieser Geschichte unter Umständen gar nicht in den Blick oder werden jedenfalls unzutreffend gewichtet. Schon die Frage, welche Ereignisse, Umstände und Sachverhalte im Interesse einer authentischen Erinnerung für relevant zu halten sind, wird auch im Licht solcher Vorentscheidungen mitbeantwortet. Deswegen ist es überaus prekär, den Prozeß einer sorgfältigen Aufklärung über die historische Wahrheit zeitlich hinauszuschieben: nur die möglichst verzugslose Erforschung des Geschehenen und die sofortige Sicherstellung entsprechender Dokumente kann davor bewahren, daß sich von interessierter Seite mit einer selektiven Verwendung geschichtlicher Fakten Politik machen läßt. Zwar bedeutet die Suche nach der historischen Wahrheit eine kulturelle und politische Herausforderung, die Gesellschaften an die Grenze ihrer Integrationsfähigkeit führen kann. Sie hält aber andererseits den Schlüssel dafür bereit, daß Modelle einer besseren gemeinsamen Zukunft überhaupt entworfen werden können.

Doch nicht nur die Erhellung tatsächlicher Abläufe und der Rolle konkreter Akteure

in ihnen ist vonnöten. Eine Aufklärung über die historische Wahrheit, die diese lediglich rekonstruiert, sich aber im Interesse wissenschaftlicher Objektivität sowohl jegliche Wertung wie jeden Vergleich von vornherein verbietet, kann ungewollt zu einer fatalen "Historisierung" des Geschehenen beitragen. Trotz aller Aufmerksamkeit für das Partikulare ist es doch unumgänglich, das Gemeinsame verschiedener Erscheinungsweisen systemisch bedingten Unrechts festzuhalten; jene Strukturen und Mechanismen aufzudecken, die immer neu zur Verstrickung in Schuld und zu extremen Erfahrungen von Leid und Unrecht führen.

Über die Arbeit an der Vergewisserung über Fakten und ihre sachgemäße Interpretation hinaus geht es deswegen darum, eine Gemeinschaft authentischer Erinnerung zu begründen. So kann das von den Älteren leidvoll Erfahrene dem Vergessen entrissen und im Interesse an einer besseren Zukunft an die Jüngeren vermittelt werden¹⁴. Durch öffentliche Ehrungen der Opfer, Gedenkstättenarbeit, historisch wie didaktisch mit Sorgfalt konzipierte Publikationen, Medienarbeit und überhaupt die Thematisierung dieser Problematik im Bereich von Erziehung und Bildung kann es gelingen, diese Formen kollektiver Erinnerung vor politischer Manipulation zu schützen. Auch sie lassen sich im weiteren Sinne als Akte der Rehabilitation und der Entschädigung ansehen.

Gewiß wird eine solche Erinnerungsgemeinschaft von einer eigenen Dynamik im fortdauernden Ringen um einen angemessenen Umgang mit der Vergangenheit gekennzeichnet bleiben. Doch läßt sich nur in ihrem Rahmen, in dem durch sie eröffneten Raum das Nichtakzeptieren dieser Vergangenheit durchhalten. Denn mit wachsendem zeitlichen Abstand selbst zu Ereignissen, die als Katastrophen anzusehen sind, drohen sich Haltungen der Indifferenz, wenn nicht der Gleichgültigkeit, zu verbreiten. Strukturen des Bösen können oft dort entstehen und zu wuchern beginnen, wo die ersten Schritte, nur für sich betrachtet, unspektakulär erscheinen; die Korruption der Lebenswelt vollzieht sich vorzugsweise schleichend. Der fatalen Neigung, das Schlechte vergangener Zeiten aus der Erinnerung zu tilgen, läßt sich nur entgegenarbeiten, wo die Konfrontation mit der Realität von einst noch möglich ist - unverstellt durch nachträgliche Beschönigungen und in einer Form medialer Vermittlung, die nachfühlbar werden läßt, was diese Realität mit Menschen gemacht, besser gesagt: ihnen angetan hat.

Freilich: Selektiv wäre auch jener Rückblick auf Geschichte, der nur das Mißlingen beschriebe, ohne zugleich Zeugnis für das abzulegen, was selbst unter widrigsten Systembedingungen an Gutem möglich war und geschehen ist. Es gibt nie nur die Kette der Verbrechen, sondern zumeist auch eine Geschichte des Widerstands gegen

14. Zugleich eröffnet diese Einbeziehung der Erinnerung der Älteren in einen öffentlichen Diskurs die Möglichkeit, den Opfern eine wichtige Kontrasterfahrung zu der häufig von ihnen empfundenen Isolierung von der übrigen Gesellschaft zu vermitteln.

sie, sogar wenn dieser Widerstand am Ende erfolglos schien. Erkennbar bleiben muß, daß selbst unter einem ausgefeilten System der Repression menschliches Leben nicht schlechterdings sinnlos war. Die Konfrontation mit Versuchungen, dem Bösen nachzugeben, kann zuweilen den moralischen Blick nicht trüben, sondern sogar schärfen. Solche Erfahrungen sind freilich ein Vermächtnis, das in Europa vor allem jene einzubringen vermögen, die in dessen östlichen Teil gelebt haben und leben. Es bleibt wichtig, daß Menschen im Westen dafür hinreichend offen sind und sein Gewicht zu würdigen wissen.